

Kleine Anfrage

Unterschiede zwischen der Schweiz und Liechtenstein beim Erwerb eines Führerausweises der Kategorie B für Personenwagen

Frage von Stv. Landtagsabgeordnete Nadine Vogelsang

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 03. September 2025

In der Schweiz ist der Automateneintrag im Führerausweis Kategorie B für Personenwagen seit dem 1. Februar 2019 aufgehoben, sodass eine Prüfung auf einem Automatikfahrzeug dazu berechtigt, auch handgeschaltete Fahrzeuge zu fahren. Gründe für diesen Umstieg waren, dass die Kernfähigkeiten des Autofahrens wie Verkehrsregeln, Abstand halten, Geschwindigkeit anpassen, Gefahrensituationen einschätzen, richtig lenken und Blickführung unabhängig vom Getriebe erlernt werden können. Schaltung bedarf «nur» zusätzlicher Handhabung des Kupplungs- und Gangwechselsystems und keiner neuen Verkehrskennntnisse. Schweizer Studien und Praxiserfahrungen zeigen: Ein kurzes Eingewöhnen auf Schaltung reicht, um Gefahren durch Fehlbedienung zu minimieren. Die Fahrschulen können optional eine kurze Einweisung geben, aber die Fahrprüfung selbst testet die Verkehrssicherheit, nicht die Schaltung.

Liechtenstein folgt im Strassenverkehr vielfach dem Schweizer System, aber die Änderung von 2019 wurde nicht übernommen. Wer eine reine Automatikprüfung macht, hat nicht automatisch eine Schaltberechtigung wie in der Schweiz. Wer die Prüfung mit Schaltung bestanden hat, darf alles fahren. Laut «Auto Schweiz» 2023 haben heute 70 bis 75 Prozent der Neuwagen ein automatisches Getriebe.

- * Aus welchen Gründen hat Liechtenstein den Automateneintrag im Führerausweis nach Schweizer Modell nach 2019 nicht aufgehoben beziehungsweise das Modell der Schweiz nicht übernommen?
- * Welche finanziellen und administrativen Auswirkungen, sprich Vor- und Nachteile, hätte diese Umstellung für in Liechtenstein tätige Fahrschulen?
- * Welche finanziellen und administrativen Auswirkungen, sprich Vor- und Nachteile, hätte diese Umstellung für Fahrschüler in Liechtenstein?
- * Welche finanziellen und administrativen Auswirkungen, sprich Vor- und Nachteile, hätte diese Umstellung für die Verwaltung beziehungsweise die Motorfahrzeugkontrolle?
- * Beabsichtigt die Regierung in naher Zukunft dieses Regelungsgefälle zur Schweiz aufzuheben?

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

Es ist zutreffend, dass in der Schweiz seit dem 1. Februar 2019 bei bestandener Prüfung mit einem Motorfahrzeug mit Automatikgetriebe kein Code 78 („Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“) mehr automatisch eingetragen wird und somit diese Beschränkung bzw. Auflage im Führerausweis entfällt.

In Liechtenstein wird der Code 78 bei Automatikausbildung als nationale Einschränkung im Führerausweis verwendet. Dieser entspricht dem harmonisierten EU-Code 78. Die Eintragung ist obligatorisch. Dieser Code 78 gilt in allen EWR-Staaten mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Anerkennung und Einheitlichkeit. Die Übernahme erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG in liechtensteinisches Recht. Die EU-Richtlinie 2006/126/EG schreibt den Eintrag des Code 78 bei Absolvierung einer Automatikprüfung vor.

Liechtenstein muss EWR-Recht direkt umsetzen, so auch die EU-Führerscheinrichtlinie. Die Schweiz übernimmt zwar – ohne rechtlich verpflichtet zu sein – grösstenteils EU-Recht, so auch grundsätzlich die harmonisierten Führerschein-Codes. Sie kann sie jedoch national anpassen oder wieder abschaffen, wie bei Code 78 ab 2019 passiert. Da die Schweiz nicht EWR-Mitglied ist, sind solche abweichende nationale Regelungen möglich.

Obwohl das liechtensteinische Strassenverkehrsrecht sehr nah an dasjenige der Schweiz angelehnt ist bzw. dieses wo möglich rezipiert, ist dies aufgrund des Vorrangs des EWR-Rechts nicht möglich. In Liechtenstein geht grundsätzlich EWR-Recht nationalem Recht, sofern es um EWR-relevante Materien geht, vor. Nationales Recht darf dem EWR-Recht nicht widersprechen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei Übernahme der Streichung des Automatenetrags Code 78 im Führerausweis, bei erfolgreicher Führerprüfung mit einem Automatikfahrzeug, nationales liechtensteinisches Recht im Konflikt zu geltendem EWR-Recht stehen bzw. gegen dieses verstossen würde. Daher ist dieser Nachvollzug schweizerischen Rechts nicht möglich.

zu Frage 2:

Aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit dieser Umstellung, also der Streichung des Automatenetrags (Code 78) im Führerausweis nach Schweizer Modell, stellt sich die Frage nach allfälligen Vor- und Nachteilen für Fahrschulen nicht.

zu Frage 3:

Aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit dieser Umstellung, also der Streichung des Automatenetrags (Code 78) im Führerausweis nach Schweizer Modell, stellt sich die Frage nach allfälligen Vor- und Nachteilen für Fahrschüler nicht.

zu Frage 4:

Aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit dieser Umstellung, also der Streichung des Automateneintrags (Code 78) im Führerausweis nach Schweizer Modell, stellt sich die Frage nach allfälligen Vor- und Nachteilen für die Verwaltung bzw. die Motorfahrzeugkontrolle, das Amt für Strassenverkehr nicht.

zu Frage 5:

Nein, bei unveränderter Rechtslage im EWR ist dies nicht möglich und würde gegen EWR-Recht verstossen (siehe Antwort zu Frage 1).